

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 02/2021

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 22. März 2021 in der Volksschule Markersdorf-Haindorf.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16. März 2021 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer

2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr

die Mitglieder des Gemeinderates

3. GGR Mag. Johannes Kern

4. GGR Harald Fendt

5. GGR Roman Stauffer

6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky

7. GGR Martin Steindl

8. GR Thomas Brunner

9. GR Manuel Steinwendtner

10. GR Mag. Christoph Reiter

11. GR Franziska Riegler

12. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher

13. GR Ing. Manfred Ratzinger

14. GR Armin Häusler

15. GR Gabriele Wieseneder

16. GR Andreas Fajtl

17. GR Dr. Matthias Bleyl

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

2. Renate Heiß bis 21.00 Uhr

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Dipl. Ing. Sonja Blab

2. GR Alois Heimberger

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Grundverkauf – Grundstück Nr. 305/2, KG 19518 Markersdorf
4. Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten (Ergänzung betreffend Gesamtsumme)
5. Vergabe Bauarbeiten – Nelken- und Liliengasse, Straßenbau und Straßengestaltung sowie ABA und WVA und Straßenbau Erweiterung Winkel
6. Vergabe Prüfmaßnahmen – ABA und WVA Erweiterung Winkel
7. Straßenbau – Vergabe Bauarbeiten – Diverse Kleinsanierungen
8. Vergabe Erhaltungsarbeiten – Güterwege
9. An- und Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde Markersdorf-Haindorf – Grundsätze, Richtlinien, Vorgangsweise
10. Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Marktgemeinde
NICHT ÖFFENTLICH
11. Protokoll
12. Bericht Zentrumsentwicklung und Grundsatzbeschluss Angebotsphase für die Bieter
 - a) Umwidmung Planungsgebiet "Kerngebiet für nachhaltige Bebauung" und Festlegung Bezugsniveau gem. HQ 100
 - b) Kein Baurecht für die Bieter, sondern Wohnungseigentum mit ausschließlichen Nutzungsrechten und Miteigentümerschaft an der Liegenschaft
 - c) Errichtung der Gemeindeflächen (Gemeindeamt, Marktplatz, Spielplatz, Gewerbeflächen) im Eigentum der Gemeinde mit dem Bestbieter als Baubesorger
 - d) Risikoübernahme Fundamentierung Lagerhausturm durch Gemeinde
 - e) Keine Kosten- und Risikoübernahme für eine mögliche Tiefgarage
 - f) Erweiterung der Bewertungskommission (Ausschussmitglieder Zentrumsentwicklung) um Bürgermeister Ofenauer plus GR Fajtl
13. Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Beginn der Sitzung wurden von den Gemeinderäten GGR Steindl und GR Dr. Bleyl gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Dringlichkeitsantrag betreffend „**Blühwiesen-Sonntag**“ eingebracht.

GR Dr. Bleyl begründet die Dringlichkeit damit, dass der NÖ-weite „Blühwiesen-Sonntag“ bereits am 18.04.2021 stattfindet. Die vorbereitenden Arbeiten müssen somit unverzüglich gestartet werden. – **Anhang A.**

Der Vorsitzende lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages (Anhang A) abstimmen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen und die Dringlichkeit wird zuerkannt*
Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Der Dringlichkeitsantrag wird unter
11. Blühweisen – Sonntag
behandelt.

Es ergibt sich daher folgende neue Tagesordnung:

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Grundverkauf – Grundstück Nr. 305/2, KG 19518 Markersdorf
4. Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten (Ergänzung betreffend Gesamtsumme)
5. Vergabe Bauarbeiten – Nelken- und Liliengasse, Straßenbau und Straßengestaltung sowie ABA und WVA und Straßenbau Erweiterung Winkel
6. Vergabe Prüfmaßnahmen – ABA und WVA Erweiterung Winkel
7. Straßenbau – Vergabe Bauarbeiten – Diverse Kleinsanierungen
8. Vergabe Erhaltungsarbeiten – Güterwege
9. An- und Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde Markersdorf-Haindorf – Grundsätze, Richtlinien, Vorgangsweise
10. Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Marktgemeinde
11. Blühwiesen – Sonntag
- NICHT ÖFFENTLICH**
12. Protokoll
13. Bericht Zentrumsentwicklung und Grundsatzbeschluss Angebotsphase für die Bieter
 - a) Umwidmung Planungsgebiet "Kerngebiet für nachhaltige Bebauung" und Festlegung Bezugsniveau gem. HQ 100
 - b) Kein Baurecht für die Bieter, sondern Wohnungseigentum mit ausschließlichen Nutzungsrechten und Miteigentümerschaft an der Liegenschaft
 - c) Errichtung der Gemeindeflächen (Gemeindeamt, Marktplatz, Spielplatz, Gewerbeflächen) im Eigentum der Gemeinde mit dem Bestbieter als Baubesorger
 - d) Risikoübernahme Fundamentierung Lagerhausturm durch Gemeinde
 - e) Keine Kosten- und Risikoübernahme für eine mögliche Tiefgarage
 - f) Erweiterung der Bewertungskommission (Ausschussmitglieder Zentrumsentwicklung) um Bürgermeister Ofenauer plus GR Fajtl
14. Personalangelegenheiten

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 19.03.2021 per E-mail zugestellt.

zu 1: Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 14.12.2020 wurde am 22.12.2020 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

Das Protokoll über den Umlaufbeschluss vom 18.02.2021 wurde am 01.03.2021 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden, ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

GR Mag. Reiter berichtet, dass am 01.03.2021 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit GR Heimberger, GR Brunner, GR Steinwendtner und GR Riegler, stattgefunden hat. Es wurden die Belege November bis Dezember 2020 stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 31.12.2020

Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	487,81
Sparbuch Sozialfonds bei Sparkasse NÖ	€	2.843,79
Sparbuch Kautionen Marktplatz 3/3	€	1.205,65

Sparbuch Kautionen Schulgraben 1/1	€ 1.052,40
Sparbuch Kautionen Marktplatz 3/1	€ 540,17
Sparbuch Kautionen Marktplatz 3/4	€ 1.122,52
Bargeld	€ 2.790,40
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€ 64.781,33
Sparbuch Jagdpacht bei Sparkasse NÖ	€ 4.497,74
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€ 630.377,97
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€ 2.764,07
Gesamtsummen der Kassenbestände	€ 712.463,85
Rücklagen per 31.12.2020	€ 1.535.864,01
Schuldenstand per 31.12.2020	€ 3.792.076,89

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Grundverkauf – Grundstück Nr. 305/2, KG 19518 Markersdorf

Helge Teufl, Eigentümer der Fa. Teufl Kühltransporte GesmbH aus Gabersdorf, ist an den Bürgermeister wegen des Kaufes eines Grundstückes im Betriebsgebiet Nord herantreten. Ihm wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde dort keine Betriebsgrundstücke im Eigentum hat, sondern nur einen Optionsvertrag mit Herrn Anton und Frau Christine Spevak. In diesem Optionsvertrag vom März 2012 wurde der Gemeinde das Recht eingeräumt, das Grundstück Nr. 297/1 entweder im Ausmaß 1:3 gegen ein Grundstück im Grünland oder zum dreifachen Grünlandpreis zu kaufen.

Daraufhin wurde eine Grundsatzvereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats mit Anton und Christine Spevak, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf, über den Verkauf eines Teiles des Grundstückes Nr. 305/2, KG 19518 Markersdorf, abgeschlossen („Brandstetter-Acker“).

Grundlage des Verkaufes ist das vertraglich vereinbarte Tauschverhältnis (gem. abgeschlossenem Tauschvertrag März 2012) von 3:1 – getauscht werden somit ca. 24.000 m² a € 8,--/m² landwirtschaftlicher Grund im Verhältnis zu 8.000 m² a € 24,--/m² Betriebsgrund.

Die landwirtschaftliche Fläche wird mit einem grundbücherlich eingetragenen Servitut zugunsten der Marktgemeinde belastet, welches die Gemeinde berechtigt, die Flächen jederzeit für zukünftige Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere die Errichtung des geplanten 100jährigen Hochwasserschutzes zu verwenden, wobei für diesen Fall die gleichen Entschädigungsansprüche für die Käufer Christine und Anton Spevak als vereinbart gelten, wie mit allen anderen Grundeigentümern die den Maßnahmen bereits zugestimmt haben.

Damit die Fa. Teufl Kühltransporte GesmbH das Bauland-Betriebsgebiet von Anton und Christine Spevak kaufen kann, erfolgt die Umsetzung folgendermaßen in 2 Kaufverträgen:

Kaufvertrag 1:

Anton und Christine Spevak verkaufen ca. 8.000 m² um € 192.000,-- (entspricht € 24,--/m²) an die Fa. Teufl Kühltransporte GesmbH.

Kaufvertrag 2:

Die Gemeinde verkauft im Gegenzug ca. 24.000 m² um € 192.000,-- (entspricht € 8,--/m²) an Anton und Christine Spevak.

- Vertragserrichtungskosten Kaufvertrag 2 mit Servitut und die Eintragungskosten übernimmt die Gemeinde

- Die Grunderwerbsteuer schulden die Käufer
- Die Immobilienertragsteuer in von 30% des Verkaufsgewinnes schuldet die Gemeinde an die Finanz. Gemeinde hat das Grundstück im Jahr 2007 um € 5,--/m² erworben, somit beträgt die Immobilienertragsteuer ca. € 22.000,--.
- Die Vermessungskosten übernimmt die Gemeinde

Das Vermessungsbüro Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, wird den diesbezüglichen Teilungsplan erstellen.

Die Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, wurde mit der Erstellung des Kaufvertrages und des Dienstbarkeitsvertrages beauftragt – **Anhang B und C**.

Aufgrund der bereits durchgeführten Vermessung wird jener Teil des Grundstücks 305/2, KG 19518 Markersdorf, der verkauft werden soll, die Grundstücks Nr. 305/3, KG 19518 Markersdorf, erhalten und ein Ausmaß von 23.865 m² aufweisen – **Anhang D**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Verkäufer und Anton und Christine Spevak, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf, als Käufer der Parz. Nr. 305/2, KG 19518 Markersdorf und den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Anton und Christine Spevak, Pielachtalstraße 4, 3385 Markersdorf, beschließen und unterfertigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *14 Stimmen für den Antrag*

3 Stimmenthaltungen

GR Ing. Ratzinger, GR Fajtl, GR Dr. Bleyl

zu 4: Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St. Pölten (Ergänzung betreffend Gesamtsumme)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 04/2020 vom 14.09.2020 unter TOP 7, folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatäre und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung ist den im Gemeinderat vertretenen Parteien ein Betrag aus Gemeindemitteln zu gewähren.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird mit dem im Parteiübereinkommen festgelegten Schlüssel multipliziert.

Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Schlüssel laut Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 lautet für

- 2021: 2,35 €
- 2022: 2,40 €
- 2023: 2,45 €
- 2024: 2,50 €
- 2025: 2,55 €

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wird ermächtigt, die Schulungsgelder von dem im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzuhalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig“*

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat der Gemeinde mitgeteilt, dass der Beschluss mit den Gesamtsummen (Einwohnerzahl und Mandate) zu ergänzen ist.

Antrag:

Für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatare und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung ist den im Gemeinderat vertretenen Parteien ein Betrag aus Gemeindemitteln zu gewähren.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird mit dem im Parteiübereinkommen festgelegten Schlüssel multipliziert.

Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2020 aufgeteilt.

Der Schlüssel laut Parteiübereinkommen vom 16.4.2020 lautet für

- 2021: 2,35 €
- 2022: 2,40 €
- 2023: 2,45 €
- 2024: 2,50 €
- 2025: 2,55 €

Es ergeben sich daher folgende Gesamtbeträge:

Jahr 2021

Einwohnerzahl laut Registerzählung: 1.943 Personen

Schlüssel für 2021: € 2,35

Gesamt Mandate: 19

5 Parteien im Gemeinderat:

- VP 11 Mandate
- BLS 3 Mandate
- SPÖ 2 Mandate
- FPÖ 1 Mandat
- Grüne 2 Mandate

$1.943 \text{ Einwohner} \times € 2,35 = € 4.566,05 / 19 \text{ Mandate} = € 240,32 \text{ pro Mandat}$

- VP € 240,32 x 11 Mandate = € 2.643,50
- BLS € 240,32 x 3 Mandate = € 720,95
- SPÖ € 240,32 x 2 Mandate = € 480,64
- FPÖ € 240,32 x 1 Mandat = € 240,32
- Grüne € 240,32 x 2 Mandate = € 480,64

Jahr 2022

Einwohnerzahl laut Registerzählung: 1.943 Personen

Schlüssel für 2022: € 2,40

Gesamt Mandate: 19

5 Parteien im Gemeinderat:

- VP 11 Mandate
- BLS 3 Mandate
- SPÖ 2 Mandate
- FPÖ 1 Mandat
- Grüne 2 Mandate

$1.943 \text{ Einwohner} \times € 2,40 = € 4.663,20 / 19 \text{ Mandate} = € 245,43 \text{ pro Mandat}$

- VP € 245,43 x 11 Mandate = € 2.699,75

- BLS € 245,43 x 3 Mandate = € 736,30
- SPÖ € 245,43 x 2 Mandate = € 490,86
- FPÖ € 245,43 x 1 Mandat = € 245,43
- Grüne € 245,43 x 2 Mandate = € 490,86

Jahr 2023

Einwohnerzahl laut Registerzählung: 1.943 Personen

Schlüssel für 2023: € 2,45

Gesamt Mandate: 19

5 Parteien im Gemeinderat:

- VP 11 Mandate
- BLS 3 Mandate
- SPÖ 2 Mandate
- FPÖ 1 Mandat
- Grüne 2 Mandate

1.943 Einwohner x € 2,45 = € 4.760,35 / 19 Mandate = € 250,54 pro Mandat

- VP € 250,54 x 11 Mandate = € 2.756,00
- BLS € 250,54 x 3 Mandate = € 751,63
- SPÖ € 250,54 x 2 Mandate = € 501,09
- FPÖ € 250,54 x 1 Mandat = € 250,54
- Grüne € 250,54 x 2 Mandate = € 501,09

Jahr 2024

Einwohnerzahl laut Registerzählung: 1.943 Personen

Schlüssel für 2024: € 2,50

Gesamt Mandate: 19

5 Parteien im Gemeinderat:

- VP 11 Mandate
- BLS 3 Mandate
- SPÖ 2 Mandate
- FPÖ 1 Mandat
- Grüne 2 Mandate

1.943 Einwohner x € 2,50 = € 4.857,50 / 19 Mandate = € 255,66 pro Mandat

- VP € 255,66 x 11 Mandate = € 2.812,26
- BLS € 255,66 x 3 Mandate = € 766,98
- SPÖ € 255,66 x 2 Mandate = € 511,30
- FPÖ € 255,66 x 1 Mandat = € 255,66
- Grüne € 255,66 x 2 Mandate = € 511,30

Jahr 2025

Einwohnerzahl laut Registerzählung: 1.943 Personen

Schlüssel für 2025: € 2,55

Gesamt Mandate: 19

5 Parteien im Gemeinderat:

- VP 11 Mandate
- BLS 3 Mandate
- SPÖ 2 Mandate

- FPÖ 1 Mandat
- Grüne 2 Mandate

1.943 Einwohner x € 2,55 = € 4.954,65 / 19 Mandate = € 260,77 pro Mandat

- VP € 260,77 x 11 Mandate = € 2.868,47
- BLS € 260,77 x 3 Mandate = € 782,31
- SPÖ € 260,77 x 2 Mandate = € 521,55
- FPÖ € 260,77 x 1 Mandat = € 260,77
- Grüne € 260,77 x 2 Mandate = € 521,55

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wird ermächtigt, die Schulungsgelder von dem im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 5: Vergabe Bauarbeiten – Nelken- und Liliengasse, Straßenbau und Straßengestaltung sowie ABA und WVA und Straßenbau Erweiterung Winkel

Die Leistungen für die Erd-, Baumeister-, und Asphaltarbeiten inkl. Lieferleistungen zur Herstellung der Nelkengasse und Liliengasse, Straßenbau und Straßengestaltung sowie ABA + WVA inklusive Straßenbau, Erweiterung Winkel, wurden vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH namens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ausgeschrieben.

Als Vergabeverfahren wurde ein nicht offenes Verfahren im Unterschwellenbereich gewählt. Die Ausschreibungsunterlagen wurde über die Vergabepattform www.ankoe.at am 21.10.2020 an 5 Unternehmen mit dem Ersuchen um Angebotslegung versandt.

- | | | |
|---|---------------------------------------|--|
| ✎ | Franz Schütz GmbH | office@schuetz-bau.cc |
| ✎ | Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. | loosdorf@h-f.at |
| ✎ | Karl Schweighofer GmbH | office@schweighofer-bau.at |
| ✎ | Leithäusl GmbH | krems@leithaeusl.at |
| ✎ | Schmalek GmbH | office@schmalek.at |

Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, ausgearbeitet. Bis zum Abgabetermin am 30.11.2020 haben 4 Firmen ihre Angebote termingerecht elektronisch eingereicht und wurden diese in weiterer Folge zur Beurteilung herangezogen.

Die Fa. Karl Schweighofer GmbH hat kein Angebot abgegeben.

Von der Fa. Schmalek GmbH wurde bei der Angebotsabgabe kein ÖNORM-gemäßer Datenträger vorgelegt. Die Fa. Schmalek GmbH ist der Aufforderung einen Datenträger nachzusenden nicht nachgekommen, Prüfung ist daher wegen Unzumutbarkeit nicht durchgeführt worden. Das Angebot wurde nicht weiter berücksichtigt.

Die Angebote wurden im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht überprüft, und es ergab sich das im Folgenden angeführte Ergebnis.

Angebotsliste:

Alle angeführten Preise sind ohne Umsatzsteuer angeführt.

Firma:	Angebotssumme	%
Franz Schütz GmbH	€ 265.500,28	100,00
Held & Francke GmbH	€ 293.403,94	110,51
Leithäusel GmbH	€ 297.124,34	111,91

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 des Bundesvergabegesetzes 2018 und unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird seitens der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister-, und Asphaltarbeiten inkl. Lieferungen zur Herstellung der Nelkengasse und Liliengasse, Straßenbau und Straßengestaltung sowie ABA + WVA inklusive Straßenbau, Erweiterung Winkel, an den Billigstbieter die Fa. Franz Schütz Gesellschaft m.b.H, 3610 Weißenkirchen 198, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 30.11.2020 mit einer Angebotssumme von € 265.500,28 netto bzw. € 318.600,30 brutto zu vergeben. Die Zuverlässigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit sind gegeben.

Der Gemeinderatsausschuss für Straßenbau hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 nach eingehender Beratung festgelegt, dass der Regenwasserkanal bei der Erweiterung in Winkel nicht ausgeführt wird.

Anstelle des RW Kanales soll Westlich der neuen Straße ein Entwässerungsgraben ausgebildet werden. Dieser Graben soll in den bestehenden Gaben entwässert werden.

Die Angebotssumme setzt sich zusammen:

Straßenbau und Straßengestaltung	
Liliengasse und Nelkengasse, nicht förderbar	€ 163.595,53
Erweiterung Winkel:	
ABA BA13 Winkel förderbar	€ 50.821,30
WVA Winkel, um Förderung wird noch angesucht	€ 26.566,02
Straßenbau, nicht förderbar	€ 16.284,06
Kabelbau, nicht förderbar	€ 8.233,37
Erweiterung Winkel gesamt	€ 101.904,75
Gesamtangebotssumme	€ 265.500,28
abzüglich 110 lfm. RW-Kanal Winkel	- € 18.646,55
Vergabesumme ohne RW-Kanal Winkel	€ 246.853,73

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Franz Schütz Gesellschaft m.b.H, 3610 Weißenkirchen 198, laut Prüfbericht der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH vom 15.12.2020, als Billigstbieter mit den Erd-, Baumeister-, und Asphaltarbeiten inkl. Lieferleistungen zur Herstellung der Nelkengasse und Liliengasse, Straßenbau und Straßengestaltung sowie ABA + WVA inklusive Straßenbau, jedoch ohne RW-Kanal, Erweiterung Winkel, beauftragen.

Die Gesamtkosten betragen € 246.853,73 netto bzw. € 296.224,48 brutto.

Verbuchung: 61200.050100 Straßenbau
61200.050200 Kabelbau
85000.004300 WVA
85100.004300 ABA

Bedeckung: Bedarfszuweisungen Land NÖ und Darlehensaufnahmen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 6: Vergabe Prüfmaßnahmen – ABA und WVA Erweiterung Winkel

Für das Bauvorhaben ABA und WVA Erweiterung Winkel wurde für Dichtheitsprüfungen von Wasserleitungen, Freispiegelkanalleitungen und von Behältern sowie die TV-Kontrolle folgende

Firma zur Vorlage eines rechtsverbindlichen Angebotes eingeladen:

- Fa. Strabag AG Kanaltechnik, 3382 Loosdorf

Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Firma war zum Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsabgabe gegeben.

Das Angebot wurde durch die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH überprüft und in Ordnung befunden.

Aufgrund des günstigen Angebotspreises wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf empfohlen die Dichtheitsprüfungen für das Bauvorhaben ABA und WVA Erweiterung Winkel, an die Fa. Strabag AG Kanaltechnik, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf, zu einem Angebotspreis von € 3.642,18 netto bzw. € 4.370,62 brutto zu vergeben.

Die Vergabe kann in Form einer Direktvergabe gem. § 25 Abs. 10 des BVergG 2006 i.d.g.F. erfolgen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Strabag AG Kanaltechnik, Wiener Straße 24, 3382 Loosdorf, mit den Dichtheitsprüfungen für das Bauvorhaben ABA und WVA Erweiterung Winkel beauftragen.

Die Vergabe erfolgt in Form einer Direktvergabe gem. § 25 Abs. 10 des BVergG 2006 i.d.g.F.

Die Gesamtkosten betragen € 3.642,18 netto bzw. € 4.370,62 brutto.

Verbuchung: 5/850-0043 WVA
5/851-0043 ABA

Bedeckung: Bankdarlehen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 7: Straßenbau

Vergabe Bauarbeiten – Diverse Kleinsanierungen

Der Gemeinderatsausschuss für Straßenbau hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 den Beschluss gefasst, dass wie in den letzten Jahren die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf, mit diversen kleinflächigen Sanierungen und Hauseinfahrten, bis maximal € 35.000,-- brutto, durch den Gemeinderat beauftragt werden soll.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Um rasch kleinere Bauarbeiten und kleinere Sanierungen durchführen bzw. auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können, wird die Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 10/2, 3385 Markersdorf, zu den angebotenen Einheitspreisen vom 03.03.2021 bis zu einer maximalen Auftragssumme von € 35.000,00 brutto beauftragt – **Anhang E**.

Verbuchung: 61200-00200

Bedeckungen: Bedarfszuweisungen Land NÖ

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 8: Vergabe Erhaltungsarbeiten – Güterwege

GGR Fendt hat mit dem Land NÖ, Abteilung Güterwege – Gerhard Eisenbauer das Agrarwege – Erhaltungsprogramm 2021 festgelegt.

Als Gesamterhaltungskosten wurden € 20.000,00 durch das Land NÖ bewilligt. 45% dieser Kosten werden durch das Land NÖ gefördert.

Von folgenden Firmen wurden Preise eingeholt:

Fa. Marchart Ges.m.b.H, Rosenthal 1, 3121 Karlstetten – **Anhang F**

Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf – **Anhang G**

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Erhaltungsarbeiten der Agrarwege in der Gemeinde werden mit maximalen Gesamtkosten von € 20.000,00 brutto durch die Fa. Marchart Ges.m.b.H, Rosenthal 1, 3121 Karlstetten durchgeführt.

Verbuchung: 71000.050000

Bedeckung: Bedarfszuweisungen Land NÖ, Landesförderung Abt. Güterwege und Gemeindeanteil

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 9: An- und Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde Markersdorf-Haindorf – Grundsätze, Richtlinien, Vorgangsweise

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemäß §46, Abs. 1, NÖ Gemeindeordnung 1973 von den Gemeinderäten der BLS, Grüne, SPÖ und FPÖ beantragt **Anhang H**.

GGR Ing. Schulz-Straznitzky stellt folgenden Antrag – Anhang I:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Bei An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien durch die Gemeinde sollten ab sofort folgende Regeln gelten:

1. Jedes Angebot (An- oder Verkauf) an die Gemeinde (inkl. Gemeindebedienstete und Gemeinderäte/Innen) ist unverzüglich in der nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen.
2. Die Preisfindung erfolgt im Gemeinderat
3. Konkrete Verhandlungen sind von mindestens 2 Gemeinderäten verschiedener Fraktionen zu führen.

Nach eingehender Diskussion stellt GR Brunner folgenden Antrag:

Der gestellte Antrag von GGR Schulz-Straznitzky möge den zuständigen Gemeinderatausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Zentrumsentwicklung zugewiesen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen für den Antrag

7 Stimmen gegen den Antrag

GGR Ing. Schulz-Straznitzky, GGR Steindl, GR Ing. Ratzinger, GR Häusler, GR Wieseneder, GR Fajtl, GR Dr. Bleyl

Der Bürgermeister weist den Antrag von GGR Schulz-Straznitzky dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zu.

Die ZuhörerIn Renate Heiß verlässt die Sitzung um 21.00 Uhr.

zu 10: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und Marktgemeinde

Seitens der Polizei St. Pölten (Hundestaffel) werden Objekte für Trainings von Polizeihunden gesucht. Es hat eine Besichtigung der Liegenschaften Marktplatz 3 und Feuerwehrgasse 2 (Lagerhaus) stattgefunden. Es wurde mitgeteilt, dass die Liegenschaft Marktplatz 3 für Trainings gut geeignet wäre. Abt.Insp.Christian Teltscher hat daher eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Gemeinde vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 11: Blühwiesen – Sonntag

GGR Steindl und GR Dr. Bleyl haben vor der Sitzung einen Dringlichkeitsantrag betreffend Blühwiesen – Sonntag eingebracht – Anhang A.

GR Dr. Bleyl verliest den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Markersdorf-Haindorf beteiligt sich am 18.04.2021 am NÖ-weiten „Blühwiesen-Sonntag“ (Natur im Garten) und leistet so einen Beitrag zu einem blühenden Niederösterreich. Die Gemeinde bestellt hierfür bei Natur im Garten 1.000 Stück Blumenwiesen Samensackerl und verteilt diese an die Bürgerinnen/Bürger und motiviert diese dadurch, auch im Eigenheim eine Blühwiese zu säen.

Hinweis: Die Samensackerl werden der Gemeinde durch Natur im Garten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde bestellt hierfür bei Natur im Garten weiter ein 1 kg Samensackerl zum Aussäen auf ein oder mehreren Gemeindeflächen.

Hinweis: Das 1kg Samensackerl wird der Gemeinde durch Natur im Garten ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Flächen, auf denen die Samen ausgebracht werden, müssen von einem bestehenden Bewuchs befreit werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr (Obmann GR Dr. Bleyl, Obmann Stv. GR DI Blab) wird beauftragt, den „Blühwiesen-Sonntag“ in der Gemeinde zu organisieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

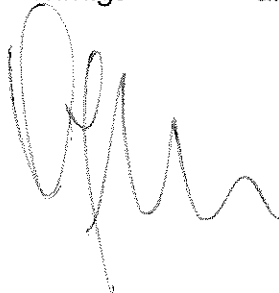
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

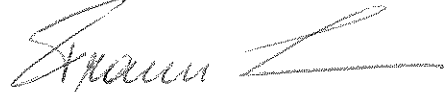
abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

GGR Martin Steindl
GR Matthias Bleyl
Die Grünen

Herrn Bürgermeister
Mag. Friedrich Ofenauer

**Dringlichkeitsantrag
zur Sitzung des Gemeinderates Markersdorf - Haindorf am 22.3.2021**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Markersdorf-Haindorf beteiligt sich am 18.04.2021 am NÖ-weiten „Blühwiesen-Sonntag“ (*Natur im Garten*) und leistet so einen Beitrag zu einem blühenden Niederösterreich.

Die Gemeinde bestellt hierfür bei *Natur im Garten* 1.000 Stück Blumenwiesen Samensackerl und verteilt diese an die Bürgerinnen/Bürger und motiviert diese dadurch, auch im Eigenheim eine Blühwiese zu säen.

Hinweis: Die Samensackerl werden der Gemeinde durch *Natur im Garten* kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde bestellt hierfür bei *Natur im Garten* weiter ein 1 Kg Samensackerl zum Aussäen auf ein oder mehreren Gemeindeflächen.

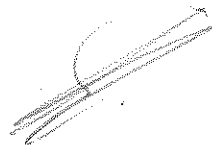
Hinweis: Das 1kg Samensackerl wird der Gemeinde durch *Natur im Garten* ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Flächen, auf denen die Samen ausgebracht werden, müssen von einem bestehenden Bewuchs befreit werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Mobilität und öffentlichen Nahverkehr (Obmann GR Dr. Matthias Bleyl, Obmann Stv. GR DI Sonja Blab) wird beauftragt, den „Blühwiesen-Sonntag“ in der Gemeinde zu organisieren.

Begründung der Dringlichkeit:

Der NÖ-weite „Blühwiesen-Sonntag“ findet bereits am 18.4.2021 statt. Die vorbereitenden Arbeiten müssen somit unverzüglich gestartet werden.

Matthias Bleyl



Einbringung am 22.3.2021

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf
- als verkaufende Partei einerseits -

sowie

2. Anton S p e v a k , geb. 10.11.1947,
Pielachstraße 4, 3385 Markersdorf
3. Christine S p e v a k , geb. 19.9.1948,
Pielachstraße 4, 3385 Markersdorf
- als kaufende Partei andererseits -

wie folgt:

I.

1.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, (BLNR. 4), ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 217 KG 19518 Markersdorf (Bezirksgericht St. Pölten), bestehend aus dem Grundstück Nr. 305/2 Landw (10), im Flächenausmaß von derzeit 30565 m².

1.2. Das Grundstück Nr. 305/2 ist grundbücherlich nicht belastet.

II.

2.1. Aufgrund des Teilungsplanes des Vermessers Dipl.-Ing. Paul Thurner, staatlich geprüfter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 17.3.2021, G.Z. 11736-2021, wird das Grundstück 305/2 geteilt und das Trennstück 1 (Gst 305/3) im Ausmaß von 23865 m² geschaffen. Das Trennstück 1 (Gst 305/3) des Grundstücks 305/2 im Flächenausmaß von 23865 m² bildet sohin den Kaufgegenstand.

2.2. Der genannte Teilungsplan ist den Vertragsteilen bekannt.

2.3. Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist für das Kaufgrundstück die Widmung Grünland-Land u. Forstwirtschaft ausgewiesen.

III.

2.2. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf verkauft und übergibt und Anton Spevak und Christine Spevak kaufen und übernehmen je zur Hälfte aus der Liegenschaft EZ 217 KG 19518 Markersdorf das gemäß dem angeführten Teilungsplan gebildete Trennstück 1 (Gst 305/3) des Grundstückes 305/2 im Flächenausmaß von 23865 m², mit allen Rechten und Pflichten, allem rechtlichen und tatsächlichem Zubehör und wie alles derzeit liegt und steht und den in der Natur befindlichen Marken und Grenzen.

IV.

4.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von € 8/m², insgesamt sohin

EUR 190.920,--

(in Worten: Euro einhundertneunzigtausendneuhundertzwanzig).

4.2. Dieser Kaufpreis ist bei Unterfertigung dieses Vertrages bei der Vertragsrichterin treuhändig zu erlegen und nach Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei samt abgereiften Anderkontozinsen abzüglich allfälliger Immobilienertragsteuer, Kontospesen und KEST zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig.

4.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

V.

5.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit des Vertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

5.2. Mit dem Tag der Übergabe gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

VI.

6.1. Der Kaufgegenstand, ist der kaufenden Partei bekannt. Die verkaufende Partei übernimmt im Allgemeinen keine Gewähr für eine bestimmte Größe, einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft/Ertrag oder eine bestimmte Bebaubarkeit des Kaufgegenstandes.

6.2. Im Übrigen ist der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten (insbesondere Bestandrechten) und Rechten Dritter jeglicher Art sowie frei von sämtlichen Umweltlasten (Ablagerungen/Kontaminierungen), unter der Verpflichtung der verkaufenden Partei, diesbezüglich die kaufende Partei schad- und klaglos zu halten, an diese zu übergeben. Das Grundstück ist nicht als Verdachtsfläche ausgewiesen und nicht im Altlastenkataster verzeichnet.

6.3. Die verkaufende Partei sagt ferner zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügbaren öffentlich-rechtlichen Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen; ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

6.4. Festgehalten wird, dass die kaufende Partei sich verpflichtet einen Dienstbarkeitsvertrag nach Art der Beilage ./1 abzuschließen und beglaubigt zu unterfertigen.

VII.

7.1. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

7.2. Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin zu sein. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist eine im Inland gelegene Gebietskörperschaft.

7.3. Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages und grundbücherliche Durchführung sowie die Eintragungsgebühr trägt die verkaufende Partei. Die Eintragungsgebühr ist von der verkaufenden Partei treuhändig zu erlegen. Die Gebühren und Abgaben, insbesondere Grunderwerbsteuer trägt die kaufende Partei. Diese hat den zur Deckung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer zu erlegen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Die aus Anlass dieses Kaufvertrages allenfalls ausgelösten persönlichen Steuern (für die verkaufende Partei die aus Anlass des Verkaufs anfallende Immobilienertragsteuer) trägt der betreffende Vertragsteil jeweils selbst.

7.4. Die verkaufende Partei erteilt der Vertragserrichterin unter einem unwiderruflich den Auftrag, die Immobilienertragsteuer aus diesem Rechtsgeschäft zu berechnen und unter Abzug vom Kaufpreis an das Finanzamt abzuführen.

7.5. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

VIII.

8.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

8.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

8.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam dann widerrufen werden, wenn der Treuhänder auch von allfälligen Dritten gleichzeitig aus allen übernommenen Treuhandhaftungen entlassen wird.

IX. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen in diesem Zusammenhang der Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG (FN 327486 y) nach den Bestimmungen des § 1008 ABGB

SPEZIALVOLLMACHT

zur (grundbücherlichen) Durchführung des gegenständlichen Vertrages sowie sämtlicher im Zusammenhang damit erforderlicher und zweckdienlicher Schritte.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung auch der Rechtsnachfolger der Vollmachtgeber und erstreckt sich auf alle in obigem Rahmen erforderlichen Schritte, insbesondere auch vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden sowie für den Bereich der außergerichtlichen (behördlichen) Vertretung. Ebenso ist die Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG bevollmächtigt, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen oder zurückzuziehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligungen außerbüchlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, wie überhaupt alles vorzukehren, was in obigem Zusammenhang für nützlich oder notwendig erachtet wird.

Vor Ablauf der dreijährigen Frist des § 31 Abs. 5 GBG oder vor Ablauf einer für die formale Gültigkeit kürzeren gesetzlichen Frist ist die Vollmacht über Aufforderung der Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG jeweils um die weitere, vom Gesetz geforderte Frist zu verlängern. Durch diese Vollmacht entsteht jedoch keine Verpflichtung der Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG für die Vollmachtgeber tätig zu werden.

X.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Paul Thurner, staatlich

geprüfter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 17.3.2021, G.Z. 11736-2021, in der KG 19518 Markersdorf das Trennstück 1 (Gst 305/3) des Grundstücks 305/2 lastenfrei vom Gutsbestand der der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, (BLNR. 4), allein gehörenden Liegenschaft EZ 217 KG 19518 Markersdorf abgeschrieben, für dieses Grundstück (Gst 305/3) eine neue Einlagezahl im selben Grundbuch eröffnet wird und bei dieser das Eigentumsrecht für

- Christine S p e v a k , geb. 19.9.1948, und
- Anton S p e v a k , geb. 10.11.1947,

je zur Hälfte einverleibt werde.

XI.

Dieser Vertrag bedarf seiner Rechtswirksamkeit

- der rechtskräftigen Genehmigung des o. a. Teilungsplanes
- der Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung

17. März 2021

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen den Marktgemeinden

Markersdorf-Haindorf
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf

und

Prinzersdorf
Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf

im Weiteren als „Konsenswerber“ bezeichnet einerseits
und

Anton und Christine Spevak
Pielachtalstraße 4
3385 Markersdorf

im Weiteren als „Grundeigentümer“ bezeichnet andererseits.

1. Präambel

Es ist seitens des Konsenswerbers beabsichtigt, u.a. im Bereich der Grundstücke Parz.Nr. 125, 96, 130, 146 , KG Uttendorf, Grundstücke Parz.Nr. 275/1, 287, 288, 289, 290, 292/1, 493/1, 305/2, 305/3, 306, 307, 308, 517, 518, 519/1, 519/2, 520/1, 521, KG Markersdorf Grundstücke Parz.Nr. 252, 253, 254, KG Mitterau Grundstücke Parz.Nr. 659, 724, 924, 925, 926, 931/1, KG Prinzersdorf Hochwasserschutzanlagen, bestehend aus Schutzdämmen samt Retentionsflächen zu errichten. Das diesbezügliche Projekt des Ziviltechnikerbüros schneider consult Ziviltechniker GmbH Variantenuntersuchung VAR Absenkung Mitterau, Vorabzug April 2017 und die diesbezüglichen Lagepläne sind den Vertragsparteien bekannt und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Mit gegenständlichem Vertrag soll eine Vereinbarung zwischen dem Konsenswerber und dem vorangeführten Grundeigentümer zur Errichtung und Erhaltung dieser Hochwasserschutzanlagen während deren Bestandsdauer getroffen werden.

Regelungen in dieser Vereinbarung, die sich auf vermögensrechtlichen Nachteile, wie die Abgeltung von Wertminderungen, Rückzahlung von Fördergeldern oder ähnliches beziehen, sind nur anzuwenden, wenn sich die genannten Nachteile unmittelbar bzw. direkt aus den baulichen Maßnahmen für den Hochwasserschutz ergeben.

2. Rechtseinräumung

Der Grundelgentümer für sich und seine Nachfolger im Eigentum der vorangeführten Grundstücke, räumt hiermit dem Konsenswerber das Recht ein, die vorangeführten Hochwasserschutzanlagen laut angeführtem Projekt zu errichten und auf Bestandsdauer zu erhalten.

Zur Errichtung und Erhaltung dieser Hochwasserschutzanlagen ist der Konsenswerber nach rechtzeitiger Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, die davon betroffenen Grundstücke zu betreten bzw. zu befahren und dort alle notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug ist ein Betreten auch ohne Vorankündigung möglich. Alle Arbeiten sind jedoch mit größtmöglicher Beschleunigung und größtmöglicher Schonung der hiervon betroffenen Grundstücke durchzuführen. Durch Errichtung und im Zuge von Wartungsmaßnahmen etc. auftretende Flur-, Sach- und Folgeschäden an den Kulturen bzw. dem Boden sind gemäß sachverständiger Beurteilung im Anlassfall zu erheben und angemessen abzugelten.

Eine grundbücherliche Sicherstellung jeweils als Dienstbarkeit der Duldung von Hochwasserschutzanlagen einschließlich Erhaltung und Betrieb wird vereinbart.

Nach der tatsächlichen Errichtung der Hochwasserschutzanlagen werden die Parteien diese Vereinbarung unverzüglich dahingehend ergänzen, dass diese auf die tatsächlich von der Ausübung der Rechte betroffenen Flächen beschränkt und entsprechend verbüchert wird, wofür der Konsenswerber die Kosten trägt.

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Parzelle Gst. Nr. 305/3, Katastralgemeinde Markersdorf, die Dienstbarkeit der Duldung einschließlich Erhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen zugunsten des Konsenswerbers gemäß tatsächlicher Inanspruchnahme dieses Vertrages grundbücherlich einverleibt wird.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur Einverleibung der Dienstbarkeit entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erforderlichen Erklärungen abzugeben.

3. Bauliche Maßnahmen

Der Grundeigentümer ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten (mindestens 2 Monate vorher) zu informieren, um die zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme und die Baustellenzufahrten im Einvernehmen mit dem Konsenswerber zu koordinieren.

Weiters ist dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter auf Anfrage die exakte Lage und das Ausmaß der für die Bauarbeiten benützten Fläche als Nachweis für die Agrarmarkt Austria bekannt zu geben. Allfällige Verluste an Ausgleichszahlungen und Leistungsabgeltungen sind dem Bewirtschafter vom Konsenswerber im Anlassfall abzugelten.

17. März 2021

Bei den erdbaulichen Maßnahmen wird die Humusschicht abgehoben und ist seitlich gesondert gelagert. Diesbezüglich wird vor Inanspruchnahme eine einvernehmliche Beweissicherung bzgl. Mächtigkeit und Qualität des Oberbodens durchgeführt.

Vorhandene Grenzmarkierungen, welche im Zuge der baulichen Tätigkeiten eventuell entfernt werden könnten, werden vor der Grundinanspruchnahme eingemessen und nach Abschluss der Verfüllung und erfolgter Rekultivierung wieder dorthin durch und auf Kosten des Konsenswerbers entsprechend der Vermessungsergebnisse eines zertifizierten Zivilgeometers versetzt.

Sollte Material zugeführt werden, so ist dieses laufend entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen auf Kontaminationsfreiheit zu untersuchen und es darf nur unbedenkliches Material zum Einbau gelangen. Der Konsenswerber übernimmt hierbei die Haftung für das eingebaute Material und hält den Grundeigentümer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Keinesfalls gestattet ist die Abfuhr von humosem Erdmaterial.

Bei Beendigung der baulichen Maßnahmen sind die vertragsgegenständlichen Flächen von diversen Baumaterialien und Gerätschaften zu räumen und die in Anspruch genommene Fläche ist zu rekultivieren. Die Rekultivierung hat derart zu erfolgen, dass vor Wiederaufbringung des seitlich gelagerten Humusmaterials der Unterboden geeignet tiefenzulockern ist. Nach Aufbringung von Erdmaterial bzw. der zuvor seitlich gelagerten Humusschicht ist die Entfernung von eventuell vorhandenen Steinen und sonstigen, die Bewirtschaftung störenden Materialien (z.B. Wurzeln), durch und auf Kosten des Konsenswerbers vorzunehmen. Das aufgebrachte Humusmaterial ist zu planieren, zu lockern und anschließend mit einem geeigneten Gerät (z.B. Egge) fein zu bearbeiten.

Die Rückgabe der Flächen erfolgt bei einem gemeinsamen Ortsaugenschein der Vertragspartner. Dazu wird vereinbart, dass bei allfälligen Streitigkeiten über die Feststellung der sachgemäßen Rekultivierung bzw. zur Ermittlung allfälliger Folgeschäden ein Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer beigezogen werden kann.

4. Flur-, Sach- und Folgeschäden

4.1 Sämtliche im Zuge der Errichtung der Hochwasserschutzanlage entstehenden Flur- und Sachschäden (Schaden an der stehenden Kultur) sind innerhalb angemessener Frist von 12 Wochen nach deren Eintritt entsprechend einer Beurteilung eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu erheben und abzugelten. Allfälliger Verlust und/oder Rückzahlung von Geldern an Förderstellen, wie die Agrar Markt Austria, sind ebenfalls gemäß der gutachterlichen Vorgaben zu erheben und vom Konsenswerber abzugelten.

4.2 Der Konsenswerber verpflichtet sich für die Einräumung der gegenständlichen Rechte und sämtlicher im gegenständlichen Vertrag von dem Grundeigentümer übernommenen Duldungen und Verpflichtungen eine Entschädigung entsprechend

17. März 2021

der im Gutachten GZ 234-16 vom 15.3.2019 des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dr. Andreas Fichtinger beschriebenen Grundsätze zu leisten. Davon umfasst ist auch die Entschädigung für künftige Ertragsentgänge im Überflutungsfall.

4.3 Aufgrund der Dauer des Genehmigungsverfahrens und der Wartezeit bis zur Förderzusage wird vor Inanspruchnahme der Liegenschaften zur Projektrealisierung eine Gutachtensrevision zur Ermittlung der sodann angemessenen Entschädigungsbeträge erfolgen. Der Grundsatz einer einvernehmlichen Regelung ist dabei stets zu wahren.

4.4 Der Betreiber verpflichtet sich, zusätzlich zum vereinbarten Nettoentgelt auch die allfällig gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auszuführen.

4.5 Sämtliche Zahlungen sind nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung sowie nach Zusage der Förderungen durch Bund und Land, wie folgt zur Zahlung fällig.

- Schäden an der stehenden Kultur im Zuge der Errichtung werden wie in 4.1 beschrieben abgegolten.
- Die Abgeltung für die Wertminderung, Zunahme der Überflutungshöhe und künftiger Bewirtschaftungsschwernisse erfolgt entsprechend dem Berechnungsblatt lt. oben angeführtem Gutachten GZ 234-16 einmalig vor Baubeginn.
- Der Nutzungsausfall während der Bauzeit wird entsprechend dem Berechnungsblatt lt. oben angeführtem Gutachten GZ 234-16 jährlich per Zahlungsziel 1. Juli abgegolten.
- Nach dem Bauende und der Wiederinkulturnahme wird einmalig der Folgeschaden laut Berechnungsblatt lt. oben angeführtem Gutachten GZ 234-16 abgegolten.
- Im Zuge von Wartungsmaßnahmen etc. auftretende Flur-, Sach- und Folgeschäden an den Kulturen bzw. dem Boden sind gemäß sachverständiger Beurteilung im Anlassfall zu erheben und angemessen abzugelten.

5. Betrieb

Der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter ist berechtigt, die von den Hochwasserschutzanlagen betroffenen Grundstücksflächen weiterhin, wie bisher, landwirtschaftlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu nutzen. Sollte es künftig zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der Umsetzung des gegenständlichen Hochwasserschutzprojektes kommen (zB Einsatz von Düngemitteln), wird der entstehende vermögensrechtliche Nachteil anlassbezogen abgegolten.

17. März 2021

Die Vertragsparteien vereinbaren weiters hinsichtlich der Pflege der Hochwasserschutzanlagen, dass der Konsenswerber seitens des Grundeigentümers nicht bewirtschaftete Teile der Anlage (Steildämme, wo vorhanden) ordentlich zu pflegen hat.

Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Anlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und den bewilligungsmäßigen Zustand auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten. Erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen sind jedenfalls auch durch und auf Kosten des Konsenswerbers durchzuführen.

Eine erforderliche Räumung und Rekultivierung des Retentionsraumes nach Ablauf eines Hochwassers mit Eintrag bzw. Abtrag von Sediment, Treibgut oder Boden, der eine Geländekorrektur für eine weitere land-/forstwirtschaftliche Nutzung bedingt, erfolgt im Einvernehmen zwischen Grundeigentümer und Konsenswerber. Sollte der Grundeigentümer (bzw. von ihm beauftragte Dritte) die Räumung selbst vornehmen, so sind die hierbei entstehenden Aufwendungen angemessen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Durchführung der Arbeiten durch den Konsenswerber zu ersetzen, ansonst erfolgt eine Räumung durch den Konsenswerber (Absatz gilt nicht für Waldgrundstücke).

6. Haftung

Der Konsenswerber ist verpflichtet, sämtliche behördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Hochwasserschutzanlagen einzuholen. Er hat alle angeordneten behördlichen Auflagen und Vorkehrungen zu treffen und den Grundeigentümer im Falle einer behördlichen oder gerichtlichen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

Der Konsenswerber hält den Grundeigentümer gegenüber allfällig geltend gemachten Ansprüchen dritter Personen, Aufträgen etc., die im Zusammenhang mit dem Projekt, den Rechtseinräumungen sowie der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der Anlagen stehen, vollständig schad- und klaglos. Der Konsenswerber haftet auch für von ihm beauftragte Unternehmen und deren Subunternehmen sowie sonst zurechenbare Unternehmen bzw. Personen.

7. Dauer und Beendigung

Die Dienstbarkeit wird auf Bestandsdauer der Hochwasserschutzanlagen vereinbart.

Im Falle der Auflassung oder Erlöschung der wasserrechtlichen Bewilligung der Hochwasserschutzanlagen ist eine einvernehmliche Regelung zwischen Konsenswerber und Grundeigentümer über zu setzende Maßnahmen zu treffen. Die Löschung der betreffenden Dienstbarkeit erfolgt unaufgefordert durch und auf Kosten des Konsenswerbers.

17. März 2021

8. Meistbegünstigung

Festgehalten wird, dass die Grundeigentümer, welche vom gegenständlichen Hochwasserschutzprojekt betroffen sind, hinsichtlich der Vertragsbedingungen und der Entschädigungsmodalitäten gleichbehandelt werden. Sollten in weiterer Folge im Zuge der Abwicklung unter gleichen Voraussetzungen höhere Entschädigungssätze als im zugrunde liegenden Basisgutachten ausgewiesen, bezahlt werden, so verpflichtet sich der Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger unaufgefordert zu einer aliquoten Nachzahlung an alle betroffenen Grundeigentümer zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung.

9. Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Konsenswerber.

10. Sonstiges

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich

- der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinden Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf sowie
- der Zusage der Förderung durch den Bund und das Land NÖ.

Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

17. März 2021

11. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an dessen Stelle treten.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist

....., am

Der Konsenswerber

Der Grundeigentümer



Poysdorf, 18.03.2021

BERECHNUNGSBLATT

(auf Basis des Gutachtens mit GZ: 334-16 und mit Ausfertigungsdatum 15.03.2019)

zu den

**geplanten Schutzmaßnahmen gegen die beste-
hende Hochwassergefährdung in den Marktge-
meinden Markersdorf Haindorf und Prinzersdorf**

über

**die Wertminderung der betroffenen Grundstücke bzw. Grund-
stücksteile, die im jeweiligen Eigentum verbleiben sowie**

über

**die Höhe der Entschädigung während der Baupha-
se für Grundstücksflächen, die abgesenkt werden**

für die

**Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4**



und die

**Marktgemeinde Prinzersdorf
3385 Prinzersdorf, Hauptplatz 1**

Anrede	Familie
Nachname	Spevak
Vorname	Anton, Christine
Katastralgemeinde	19518 Markersdorf
Grundstücksnummer	305/3

Die Berechnungsgrundlagen sind den Projektunterlagen entnommen.

Grundstücksnummer		305/3
Nutzungsart		Acker
Absenkung		N: -0,0 m S: -1,0 m
HQ vorher		30, 100
HQ nachher		30, 100 30, 100
Anmerkung		Zunahme der Überflutungshöhe
HQBestand/HQPlanung		30/30 0/30
HQB/HQP gen.		B: 20, P: 10
durchschnittlicher Verkehrswert gemäß Gutachten GZ 234-16		10,00 €/m ² 10,00 €/m ²
wertmindernder Ansatz wegen	höherer Überflutungshäufigkeit *)	2,00 €/m ²
"Gleitung" **)		1,03 €/m ²
zusätzliche Wertminderung durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen		3,03 €/m ²
Zunahme der Überflutungshöhe (pauschaler Ansatz von 10 % des durchschnittlichen Verkehrswertes)		1,00 €/m ²
künftige Bewirtschaftungerschwernisse sowie erhöhter Managementaufwand (pauschaler Ansatz von 15 % des durchschnittlichen Verkehrswertes) mit einem Auftreten auf Dauer		1,50 €/m ²
Zwischensumme		2,50 €/m ²
Nutzungsausfall während Baumaßnahmen (2 Jahre)		0,36 €/m ²
Folgeschäden mit einem Auftreten mindestens in den nächsten 7 bis 10 Jahren (pauschal)		0,79 €/m ²
pauschale Entschädigung, verursacht durch die Baumaßnahme		1,15 €/m ²
Abgeltung		6,68 €/m ²


DR. ANDREAS FICHTINGER
 staatlich befugter und beeideter
 Ingenieurkonsulent f. Landwirtschaft
 allgemein beeideter u. gerichtlich
 zertifizierter Sachverständiger
 A-2170 Pöysdorf, Schulstraße 8
 

Fichtinger

Anmerkungen:

*) Der wertmäßige Ansatz orientiert sich an der Differenz der jeweiligen Abschläge je nach HQ-Bereich:

- bis HQ 10 Abschlag von 90 % vom ortsüblichen Verkehrswert
- HQ 10 bis HQ 30 Abschlag von 40 % vom ortsüblichen Verkehrswert
- HQ 30 bis HQ 50 Abschlag von 20 % vom ortsüblichen Verkehrswert
- HQ 50 bis HQ 100 Abschlag von 10 % vom ortsüblichen Verkehrswert

**) Da im Retentionsraum die Überflutungshäufigkeiten nicht abrupt enden, sondern fließend in einander übergehen, wird dieser Umstand rechnerisch ausgeglichen. Die „Gleitung“ ermittelt die Differenz zwischen der „Zwischensumme“ und dem arithmetischen Mittelwert aller Zwischensummen“ und teilt diese Differenz durch zwei. Der sich erreckende Betrag wird der „Zwischensumme“ zugezählt oder von dieser abgezogen (je nach Vorzeichen).

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf

einerseits sowie

2. Anton S p e v a k , geb. 10.11.1947,
Pielachstraße 4, 3385 Markersdorf
3. Christine S p e v a k , geb. 19.9.1948,
Pielachstraße 4, 3385 Markersdorf

andererseits, wie folgt:

I. Rechtliche Verhältnisse

Anton Spevak und Christine Spevak haben das aufgrund des Teilungsplanes des Vermessers Dipl.-Ing. Paul Thurner vom 17.3.2021, G.Z. 11736-2021, neu entstandene Grundstück Nr. 305/3 KG 19518 Markersdorf im Gesamtflächenausmaß von 23865 m² käuflich erworben.

II. Einräumung von Dienstbarkeit

2.1. Anton Spevak, geb. 10.11.1947, und Christine Spevak, geb. 19.9.1948, als Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. 305/3, inneliegend in der neu zu eröffnenden EZ KG 19518 Markersdorf, räumen nunmehr für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde Markersdorf sowie allen ihren Rechtsnachfolgern die nachstehende Dienstbarkeit ein:

- Das Recht der Errichtung, Duldung, Nutzung und Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen, bestehend aus Schutzdämmen samt Retentionsflächen während deren Bestandsdauer .

2.2. Dieses Dienstbarkeitsrecht ist zu verbüchern.

III. Besitzübergang

Die Marktgemeinde Markersdorf tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss ihrer Dienstbarkeit und hat von diesem Zeitpunkt alle sämtlichen Besitzvorteile, aber auch Gefahr und Zufall zu tragen.

IV. Rechte und Pflichten der Vertragsteile

Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages richten sich nach tatsächlicher Inanspruchnahme der gegenständlichen Liegenschaft (Gst 305/3) durch die Marktgemeinde Markersdorf und gelten die Regelungen der diesem Dienstbarkeitsvertrag angeschlossenen Vereinbarung (Beilage ./1) sinngemäß.

V. Entgeltlichkeit

Für die Einräumung dieses Dienstbarkeitsrechtes wird kein Entgelt vereinbart.

VI. Ausschluss von Anfechtungsgründen

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes haftet nicht für einen bestimmten Zustand desselben, sondern lediglich dafür, dass die von den Hochwasserschutzanlagen betroffenen Grundstücksteile frei von Rechten welcher Art immer (insbesondere Dritter) sind, die die Ausübung des Servitutsrechtes beeinträchtigen.

VII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt ungeachtet allfälliger nach außen bestehender Solidarhaftungen die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

VIII. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen in diesem Zusammenhang der Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG (FN 327486 y) nach den Bestimmungen des § 1008 ABGB

SPEZIALVOLLMACHT

zur (grundbücherlichen) Durchführung des gegenständlichen Vertrages sowie sämtlicher im Zusammenhang damit erforderlicher und zweckdienlicher Schritte.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung auch der Rechtsnachfolger der Vollmachtgeber und erstreckt sich auf alle in obigem Rahmen erforderlichen Schritte, insbesondere auch vor

Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden sowie für den Bereich der außergerichtlichen (behördlichen) Vertretung. Ebenso ist die Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG bevollmächtigt, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen oder zurückzuziehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligungen außerbüchlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, wie überhaupt alles vorzukehren, was in obigem Zusammenhang für nützlich oder notwendig erachtet wird.

Vor Ablauf der dreijährigen Frist des § 31 Abs. 5 GBG oder vor Ablauf einer für die formale Gültigkeit kürzeren gesetzlichen Frist ist die Vollmacht über Aufforderung der VertragserrichterIn Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG jeweils um die weitere, vom Gesetz geforderte Frist zu verlängern. Durch diese Vollmacht entsteht jedoch keine Verpflichtung der VertragserrichterIn Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG für die Vollmachtgeber tätig zu

IX. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Anton Spevak und Christine Spevak erklären an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist eine im Inland gelegene Gebietskörperschaft.

9.2. Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

9.3. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

X. Aufsandungserklärung

Anton Spevak, geb. 10.11.1947, und Christine Spevak, geb. 19.9.1948, als Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. 305/3, inneliegend in der neu zu eröffnenden EZ KG 19518 Markersdorf, erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt hinsichtlich des Grundstücks 305/3 die Dienstbarkeit der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen gemäß Punkt II.2.1. dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf einverleibt werde.

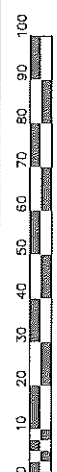
11735-NAT/DWG

Naturaufnahme 1:1000

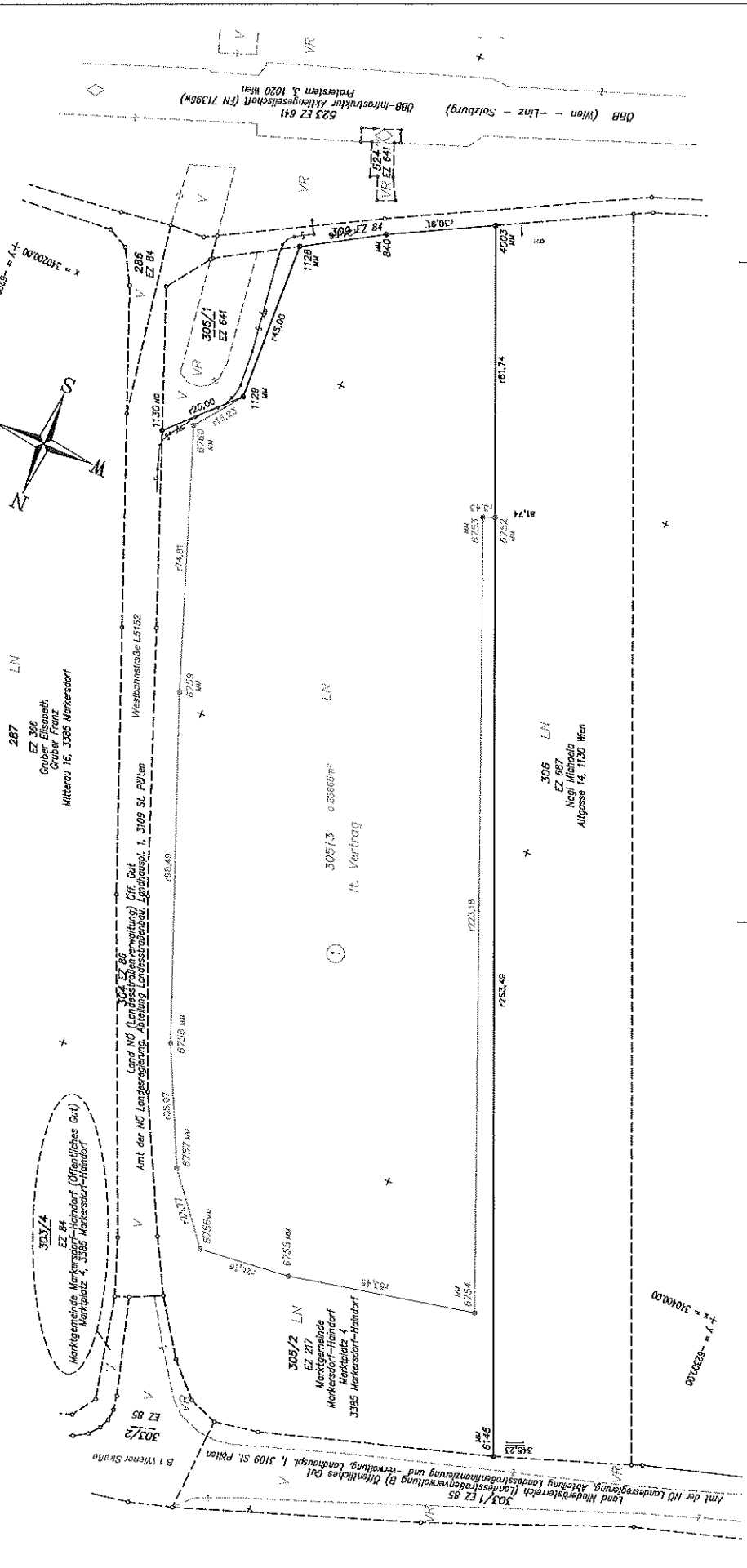
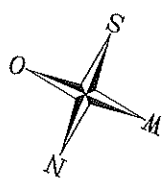
KG.: Markersdorf (19518)

VERMESSUNG
Dipl.-Ing. Paul Thurner
 v.m. Kanzlei Dipl.-Ing. Gerd Mahowsky
 Staatlich geprüfter und beidseitig
 Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
 Schillergplatz 3
 A-3100 St. Pölten
 Tel.: 027422657 372-0
 Fax: 027422657 372-24
<http://www.st-turner.at>
vermessung@st-turner.at

St. Pölten, am 17. 03. 2021
 GZ. 11736-2021



- Legende:
- MM: Metallemerke
 - MK: Kunststoffeimer
 - ER: Eisenrohr
 - NG: Stahnhegel
 - ZS: Zaunsteher
 - ME: Mauerecke
 - HE: Hauss Ecke
 - B: Grenzstein, behauhen
 - S: Grenzstein, unbehauhen
 - St: Stahlnagel
 - Ind: Indirekte Vermessung
 - KR: Kreuz- oder Lechmerke



HAI, JN

Preisliste Gmd. Markersdorf 2021

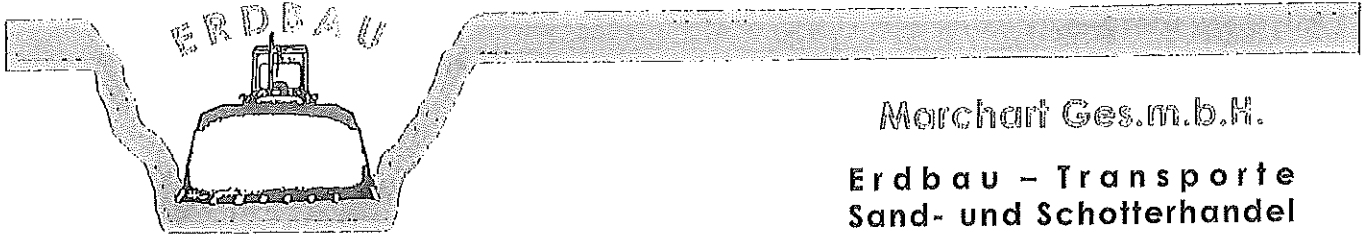
	MENGE	EH	EHPR
§90 Bescheid	0	PA	180,00 €
Baustelleneinrichtung inkl. Absicherung	0	PA	50,00 €
Einrichtung Fräse inkl. Aufbau	0	PA	100,00 €
Fräsen inkl. Verschleiß	0	Std	110,00 €
Bll. Schicht b. 10 cm abfragen und wegsch. (Beton x 1,5)	0	m2	16,00 €
Bit. Schicht b. 10 cm schneiden	0	l/m	11,00 €
Kofferaushub laden	0	m2	3,00 €
Kofferaushub wegschaffen	0	m2	12,00 €
Versetzen Schächte u. Straßenabläufe	0	Stk	520,00 €
Schachtabdeckung heben senken b. 20 cm	0	Stk	190,00 €
Straßenkappen heben senken b. 20 cm	0	Stk	150,00 €
Rohrelnmündung ln besteh. Schächte	0	Stk	120,00 €
U-Planum Fahrbahn u. Abstellstreif.	0	m2	1,20 €
U-Planum Gehsteig	0	m2	2,10 €
Ungeb. Unt. Tragschichte b. 30 cm 0/70 Fahrbahn	0	m3	31,00 €
Ungeb. Unt. Tragschichte b. 30 cm 0/70 Gehsteig	0	m3	38,00 €
Ungeb. Ob. Tragschichte 10 cm 0/32 Fahrbahn	0	m2	6,10 €
Ungeb. Ob. Tragschichte 10 cm 0/32 Gehsteig	0	m2	10,00 €
Vorarbeiten Asphalt	0	m2	1,50 €
Reinigen	0	m2	1,00 €
Vorspritzen	0	m2	2,90 €
Asphalt AC16 trag 6 cm Gehsteig	0	m2	20,50 €
Asphalt AC11 deck 3cm Gehsteig	0	m2	14,50 €
Asphalt AC16 trag 10 cm Fahrbahn	0	m2	29,50 €
Raseneinfassungstein 5/25/100 gerade versetzen	0	l/m	28,00 €
Leistensteine Granit LS3 gerade	0	l/m	42,00 €
Rigol versetzen	0	l/m	45,00 €
Rigol liefern m. Gußrost	0	l/m	75,00 €
Aufzählung versetzen im Bogen	0	l/m	10,00 €
Petkoppflaster verlegen	0	m2	17,00 €
Petkoppflaster liefern	0	m2	14,50 €
Schlögenger Pflaster Elegant inkl. Verschnitt	0	m2	28,00 €
Spillbett herstellen, Pflaster legen und verfügen	0	m2	35,00 €
Kleinstein verlegen in Spillt inkl. Spilltuge	0	m2	47,00 €
Aufpreis Dichtverfugung	0	m2	12,00 €

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 Eingelangt: - 5. März 2021
 Zahl:

Reglearbeiten

Regie Bauarbeiter	0	Std	42,80 €
Regie 3-Achs LKW + Ladekran	0	Std	62,00 €
Regie 3-Achs LKW + Ladekran + Tieflader	0	Std	81,00 €
Regie 3-Achs LKW	0	Std	54,00 €
Regie 3-Achs LKW + Hänger	0	Std	67,00 €
Regie Bagger 2to	0	Std	51,00 €
Regie Bagger 3to	0	Std	53,00 €
Regie Bagger 3to + Hydromeißel	0	Std	72,00 €
Regie Bagger 6to	0	Std	55,00 €
Regie Bagger 8to	0	Std	57,00 €
Regie Bagger 8to mit Hydromeißel	0	Std	76,00 €
Regie Bagger 14to	0	Std	60,00 €
Regie Walze 12to inkl. Fahrer	0	Std	65,00 €
Regie Baggerlader JCB 3CX	0	Std	63,50 €
Regie 25 to Bagger	0	Std	71,00 €
Regie Dumper o. Fahrer	0	Std	17,00 €
Regie Entsorgung Bauschutt	0	m3	20,00 €
Gräbermaterial ab Werk	0	m3	19,00 €
Rollschotter ab Werk	0	m3	24,00 €
Betonrecycling 0/70 ab Werk	0	m3	13,50 €
Regie Wurfsteine ab Lagerplatz	0	to	19,50 €
Regie Lieferung Drainex Einlaufgitter	0	Stk	145,00 €
Regie Deponiergebühr Aushub	0	m3	5,50 €
Regie Deponiergebühr Beton/Asphalt	0	m3	2,00 €
Regie Beton	0	m3	75,00 €
Regie Splitt 4/8mm	0	m3	25,00 €
Regie Fugensand 0,3-1,1mm	0	Sack	3,70 €
Regie Vlies	0	m2	1,50 €
Regie Bordsteineinlauf Guss 125KN	0	Stk	320,00 €
Regie Trockenbeton 40kg	0	Sack	6,90 €
Regie Nix-Mix Speedbeton	0	Sack	12,50 €
Regie Straßenkappe klein	0	Stk	20,00 €
Regie Straßenkappe 30cm	0	Stk	32,00 €
Regie Stämper	0	Tag	40,00 €
Regie Walze 3to	0	Tag	140,00 €
Regie Rüttelplatte klein	0	Tag	70,00 €
Regie Asphaltsschneidmaschine	0	PA	70,00 €
Regie Kabelsand	0	m3	7,50 €
Regie Asphalt AC16 trag	0	to	86,50 €
Regie Asphalt AC08 deck	0	to	98,50 €
Regie Vorspritzmittel O80K	0	kg	0,95 €
Regie Humusmaterial	0	m3	19,50 €
Regie Zierkies ab Steinbruch	0	m3	32,00 €
Beleuchtungsfundamentrohr DN250	0	Stk	35,00 €
Erdungsband	0	m1	5,50 €
Kanalmaterial DN150	0	m1	15,00 €
Übergang 200/150	0	Stk	29,00 €
Abzweiger 200/200	0	Stk	49,50 €
Doppelmuffe DN200	0	Stk	17,15 €
Kanalbögen DN150	0	Stk	8,00 €
Doppelmuffe DN150	0	Stk	9,00 €
Putzstück DN150	0	Stk	190,00 €
Schächtring DN1000 H=600	0	Stk	70,00 €
Konus DN1000 H=600	0	Stk	95,00 €
Schachtabdeckung Guss	0	Stk	159,00 €
Sattelfstück PVC in Steinzeug 250	0	Stk	158,00 €
Sattelfstück PVC in PVC 200	0	Stk	195,00 €
PP Rohr DN150 3m	0	Stk	90,74 €
Schachtabdeckung Guss Dicht/verschraubt 40to	0	Stk	385,00 €

Schmalek GmbH
 Erdbewegung - Transport
 Handel - Pflastermeister
 3385 Markersdorf, Falkenstraße 10/2
 02749 / 72 876, office@schmalek.at



Marchart Ges.m.b.H.

**Erdbau – Transporte
Sand- und Schotterhandel
Abbruch und Entsorgung**

Marktgemeinde Markersdorf Haindorf
Marktplatz 4
3385 Markersdorf
gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Rahmenvereinbarung 2021

Geräte- und Materialpreislisten

Abgeschlossen zwischen:

Auftraggeber:

Gemeinde Markersdorf, 3385 Markersdorf

Auftragnehmer:

Marchart Ges.m.b.H., 3121 Rosenthal

Verbindliche Informationen zur Preisliste:

- * Regieeinsätze werden je angefangener 1/2 Stunde verrechnet.
- * Bei LKW Regieeinsätzen wird der tatsächliche Aufwand für An- und Abfahrt verrechnet.
- * Sollte es zu Differenzen zwischen Uhrzeit und berechneter Zeit kommen, zählt die Uhrzeit als Grundlage.
- * Alle Preise verstehen sich je Stunde und ohne Mwst!

Zahlungsbedingungen:

Innerhalb von 7 Tagen 2% Skonto, 14 Tage ohne Abzug

MARCHART Ges.m.b.H.
ERDBAU, TRANSPORTE, SCHOTTERHANDEL
3121 KARLSTETTEN
ROSENTHAL 1
02741/8620 FAX 02741/8620
www.schoeller-erdbau-transporte.at
e-mail: office@erdbau-marchart.at

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

05.02.2021

Alle Preise vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler!

Seite 1 von 1

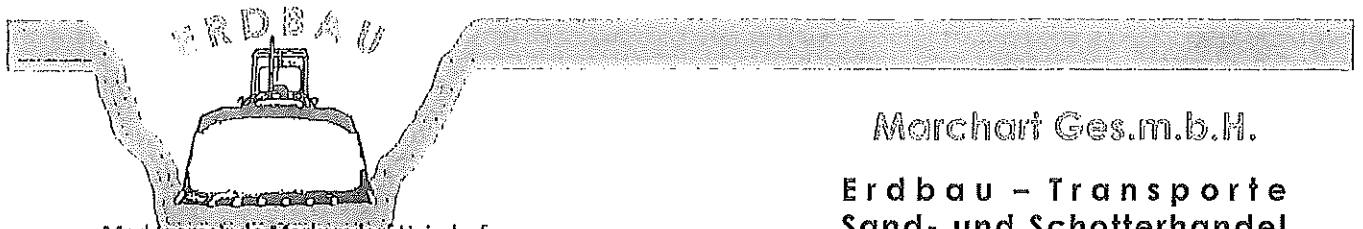
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Marchart Ges.m.b.H.

3121 Karlstetten
Rosenthal 1

Telefon 02741/8620-0
Telefax 02741/8620-8

homepage www.schoeller-erdbau-transporte.at
e-mail office@erdbau-marchart.at

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT21 2025 6009 0000 0951, BIC SPSPAT21XXX
UID Nr.: ATU 19707501, FN: 921 511dG Nr.: 300038029



Marktgemeinde Markersdorf Haindorf
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf
gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Marchart Ges.m.b.H.

**Erdbau – Transporte
 Sand- und Schotterhandel
 Abbruch und Entsorgung**

Netto-Gerätepreisliste 2021

Bagger

		mit Fahrer	+ Schremm- hammer
Abbruchbagger mit Longfront		auf Anfrage	
Bagger	30 - 35 to	108,20 €	32,80 €
Bagger	25 - 29 to	76,70 €	32,80 €
Bagger	20 - 24 to	71,30 €	29,50 €
Bagger	15 - 19 to	63,00 €	29,50 €
Mobil-Bagger	9,5 to	63,90 €	18,50 €
Bagger	9 to	59,50 €	18,50 €
Bagger	7,5 - 8,5 to	58,20 €	18,50 €
Bagger	6 to	56,10 €	18,50 €
Bagger	3,5 - 5,5 to	55,60 €	18,50 €
Bagger	3 to	53,60 €	18,50 €
Bagger	0,8 - 1,5 to	52,30 €	18,50 €

Baumaschinen

		mit Fahrer	ohne Fahrer
ICB /Terrex		55,60 €	
Gräder Case - groß	16 to	108,20 €	
Gräder New Holland - klein	10 to	79,30 €	
Radlader 120		80,10 €	
Radlader 150		96,30 €	
Kramer Lader		57,30 €	
Schubraupe		98,90 €	
Brecher			206,00 €
Siebanlage			auf Anfrage
Walze groß	12 to	66,80 €	46,80 €
Walze groß	8 to	63,10 €	43,10 €
Walze klein		50,10 €	30,10 €
Grabenwalze Ramax		46,90 €	26,90 €
Dumper groß	6 to	58,30 €	38,30 €
Dumper klein	1,5 - 2,5 to	51,60 €	31,60 €
Rüttelplatte			21,30 €
Stampfer			21,30 €

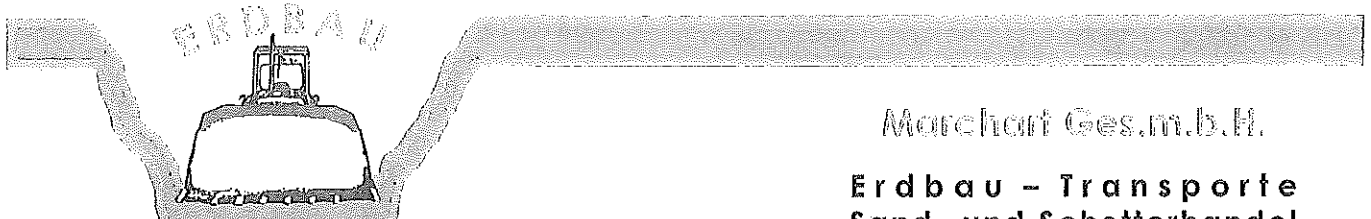
Transport / Tieflader

Transport Bagger / Baumaschinen	1 - 19 to	71,10 €	je Std.
Transport Bagger / Baumaschinen	20 - 35 to	102,00 €	je Std.

Alle Preise vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler!

Seite 1 von 2

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Marchart Ges.m.b.H.



Marktgemeinde Markersdorf Haindorf
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf
gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

Marchart Ges.m.b.H.

**Erdbau – Transporte
 Sand- und Schotterhandel
 Abbruch und Entsorgung**

Netto-Materialpreisliste 2020

Schotter

	je to ab Grube	je to frei Bau Raum St. Pölten
Grädermaterial 0/32, 0/45	7,10 €	9,10 €
Frostschutz 0/63	7,10 €	9,10 €

Recyclingmaterial

Asphaltrecycling	7,00 €	9,00 €
------------------	--------	--------

Deponiepreise

ohne LKW-Stunden, diese werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet

	Je to
Deponiegebühr Aushub rein	3,30 €
Deponiegebühr Aushub verunreinigt	6,60 €
Deponiegebühr Beton rein	6,40 €
Deponiegebühr Beton verunreinigt	12,80 €
Deponiegebühr Beton verunreinigt mit Eisen	16,00 €
Deponiegebühr Asphalt rein	6,40 €
Deponiegebühr Asphalt verunreinigt	12,80 €
Deponiegebühr Bauschutt rein	25,80 €
Deponiegebühr Bauschutt verunreinigt	36,10 €
Deponiegebühr Altholz unbeh./Sträucher	25,80 €
Deponiegebühr Wurzelstöckel	46,40 €

In den angeführten Preisen ist keine MwSt und keine Landschaftsabgabe enthalten!
 Landschaftsabgabe: € 0,22 / je to

Alle Preise vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler!

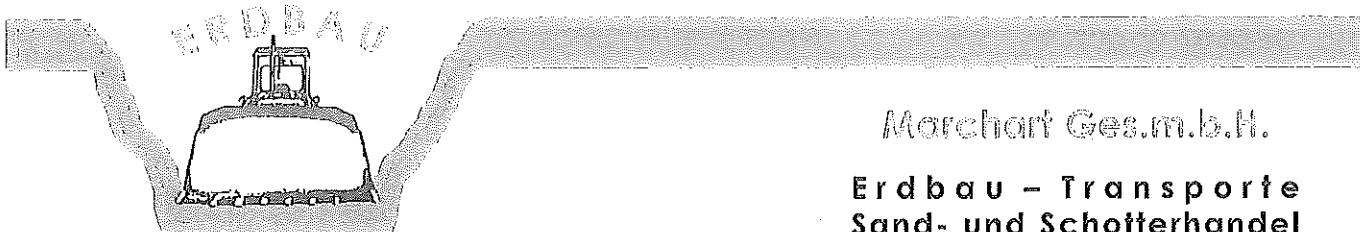
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Marchart Ges.m.b.H.

3121 Karlstetten
 Rosenfeldl

Telefon 0 27 41 / 85 20 0
 Telefax 0 27 41 / 85 20 8

homepage: www.adhollar-erdbau-transport.at
 e-mail: office@erdbau-marchart.at

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT21 2025 6009 0000 0951, BIC SPSPAT21XXX
 UID Nr.: ATU 19707501, FN: 921 511dG Nr.: 300038029



Marchart Ges.m.b.H.

**Erdbau – Transporte
Sand- und Schotterhandel
Abbruch und Entsorgung**

Netto-Gerätepreisliste 2021

LKW

Kranwagen 2-Achser		55,70 €
3-Achser	9 m ³	55,60 €
4-Achser	14 m ³	63,00 €
Sattel / 3-Achser mit Anhänger	17 m ³	67,80 €

Container

Transport und Entleerung Container		
* Zone 1 (00-10 km)	PA	155,00 €
* Zone 2 (11-20 km)	PA	205,00 €
* Zone 3 (21-50 km)	PA	260,00 €
Miete Container - ab 2 Wochen	je Monat	46,40 €
Container-Wagen	je Std.	67,80 €

Personal

Hilfsarbeiter		39,20 €
Polier		59,70 €
Maschinist		41,20 €
Mechaniker		80,30 €

Überstundenzuschläge

Montag bis Freitag - 18:00 bis 20:00 Uhr	je Std.	20,50 €
Samstag - 5:00 bis 15:00 Uhr	je Std.	20,50 €
Montag bis Freitag - 20:00 bis 5:00 Uhr	je Std.	36,00 €
Samstag - 15:00 bis 5:00 Uhr	je Std.	36,00 €
Sonn- und Feiertag - 0:00 bis 24:00 Uhr	je Std.	36,00 €

Kontakt:

Disposition Tel.Nr.: 02741/86 20 - 0 dispo@erdbau-marchart.at

Alle Preise vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler!

Seite 2 von 2

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Marchart Ges.m.b.H.

3921 Korbhofen Rosenhof 1	Telefon 02741 / 86 20-0 Telefax 02741 / 86 20-8	Homepage www.schotter-erdbau-transporte.at/ E-Mail office@erdbau-marchart.at
------------------------------	--	--

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT21 2025 6009 0000 0951, BIC SPSPAT21XXX
UID Nr.: ATU 19707501, FN: 921 511DG Nr.: 300038029

Preisliste Gmd. Markersdorf 2021

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 Eingelangt: - 5. März 2021
 Zahl:

	MENGE	EH	EHPR
§90 Bescheid	0	PA	180,00 €
Baustelleneinrichtung inkl. Absicherung	0	PA	50,00 €
Einrichtung Fräse inkl. Aufbau	0	PA	100,00 €
Fräsen inkl. Verschleiß	0	Std	110,00 €
Bil. Schicht b. 10 cm abtragen und wegsch. (Beton x 1,5)	0	m2	16,00 €
Bil. Schicht b. 10 cm schmelen	0	l/m	11,00 €
Kofferaushub laden	0	m2	3,00 €
Kofferaushub wegschaffen	0	m2	12,00 €
Versetzen Schächte u. Straßenabläufe	0	Stk	520,00 €
Schachtabdeckung heben senken b. 20 cm	0	Stk	190,00 €
Straßenkappen heben senken b. 20 cm	0	Stk	150,00 €
Rohreinführung in besteh. Schächte	0	Stk	129,00 €
U-Planum Fahrbahn u. Abstellstreif.	0	m2	1,20 €
U-Planum Gehsteig	0	m2	2,10 €
Ungeb. Unt. Tragschicht b. 30 cm 0/70 Fahrbahn	0	m3	31,00 €
Ungeb. Unt. Tragschicht b. 30 cm 0/70 Gehsteig	0	m3	38,00 €
Ungeb. Ob. Tragschicht 10 cm 0/32 Fahrbahn	0	m2	6,10 €
Ungeb. Ob. Tragschicht 10 cm 0/32 Gehsteig	0	m2	10,00 €
Vorarbeiten Asphalt	0	m2	1,50 €
Reinigen	0	m2	1,00 €
Vorspritzen	0	m2	2,90 €
Asphalt AC16 trag 6 cm Gehsteig	0	m2	20,50 €
Asphalt AC11 deck 3cm Gehsteig	0	m2	14,50 €
Asphalt AC16 trag 10 cm Fahrbahn	0	m2	29,50 €
Raseneinfassungstein 5/25/100 gerade versetzen	0	l/m	28,00 €
Leistensteine Granit LS3 gerade	0	l/m	42,00 €
Rigol versetzen	0	l/m	45,00 €
Rigol liefern m. Gußrost	0	l/m	75,00 €
Aufzählung versetzen im Böden	0	l/m	10,00 €
Pekopflaster verlegen	0	m2	17,00 €
Pekopflaster liefern	0	m2	14,50 €
Schlösser Pflaster Elegant inkl. Verschnitt	0	m2	29,00 €
Spillbett herstellen, Pflaster legen und verfugen	0	m2	35,00 €
Kleinsteine verlegen in Spillt inkl. Spilltuge	0	m2	47,00 €
Aufpreis Dichtverfugung	0	m2	12,00 €
Reglearbeiten			
Regle Bauarbeiter	0	Std	42,80 €
Regle 3-Achs LKW + Ladekran	0	Std	62,00 €
Regle 3-Achs LKW + Ladekran + Tiefader	0	Std	81,00 €
Regle 3-Achs LKW	0	Std	54,00 €
Regle 3-Achs LKW + Hänger	0	Std	67,00 €
Regle Bagger 2to	0	Std	51,00 €
Regle Bagger 3to	0	Std	53,00 €
Regle Bagger 3to + Hydromeißel	0	Std	72,00 €
Regle Bagger 6to	0	Std	55,00 €
Regle Bagger 8to	0	Std	57,00 €
Regle Bagger 8to mit Hydromeißel	0	Std	76,00 €
Regle Bagger 14to	0	Std	60,00 €
Regle Walze 12to inkl. Fahrer	0	Std	65,00 €
Regle Baggerlader JCB 3CX	0	Std	63,50 €
Regle 25 to Bagger	0	Std	71,00 €
Regle Dumper o. Fahrer	0	Std	17,00 €
Regle Entsorgung Bauschutt	0	m3	20,00 €
Gräbermaterial ab Werk	0	m3	19,00 €
Rollschotter ab Werk	0	m3	24,00 €
Betonrecycling 0/70 ab Werk	0	m3	13,50 €
Regle Wurfsteine ab Lagerplatz	0	to	19,50 €
Regle Lieferung Drainex Einlaufgitter	0	Stk	145,00 €
Regle Deponiegebühr Aushub	0	m3	5,50 €
Regle Deponiegebühr Beton/Asphalt	0	m3	2,00 €
Regle Beton	0	m3	75,00 €
Regle Spillt 4/8mm	0	m3	25,00 €
Regle Fugensand 0,3-1,1mm	0	Sack	3,70 €
Regle Vlies	0	m2	1,50 €
Regle Bordsteineinlauf Guss 125kN	0	Stk	320,00 €
Regle Trockenbeton 40kg	0	Sack	6,90 €
Regle Nix-Mix Speedbeton	0	Sack	12,50 €
Regle Straßenkappe klein	0	Stk	20,00 €
Regle Straßenkappe 30cm	0	Stk	32,00 €
Regle Stämpfer	0	Tag	40,00 €
Regle Walze 3to	0	Tag	140,00 €
Regle Rüttelplatte klein	0	Tag	70,00 €
Regle Asphalt-schneidmaschine	0	PA	70,00 €
Regle Kabelsand	0	m3	7,50 €
Regle Asphalt AC16 trag	0	to	86,50 €
Regle Asphalt AC08 deck	0	to	98,50 €
Regle Vorspritzmittel O60K	0	kg	0,95 €
Regle Humusmaterial	0	m3	19,50 €
Regle Zierkies ab Steinbruch	0	m3	32,00 €
Beleuchtungsfundamentrohr DN250	0	Stk	35,00 €
Erdungsband	0	m1	5,50 €
Kanalmaterial DN150	0	m1	15,00 €
Übergang 200/150	0	Stk	29,00 €
Abzweiger 200/200	0	Stk	49,50 €
Doppelmuße DN200	0	Stk	17,15 €
Kanalbögen DN150	0	Stk	8,00 €
Doppelmuße DN150	0	Stk	9,00 €
Putzstück DN150	0	Stk	190,00 €
Schächtring DN1000 H=600	0	Stk	70,00 €
Kopfs DN1000 H=600	0	Stk	95,00 €
Schachtabdeckung Guss	0	Stk	159,00 €
Sattelstück PVC in Steinzeug 250	0	Stk	158,00 €
Sattelstück PVC in PVC 200	0	Stk	195,00 €
PP Rohr DN150 3m	0	Stk	90,74 €
Schachtabdeckung Guss Dichtverschraubt 40to	0	Stk	385,00 €

Schmalok GmbH
 Erdbewegung - Transport
 Handel - Pflastermeister
 3385 Markersdorf, Falkenstraße 10/2
 02749 / 72 876, office@schmalok.at

Gemeinderäte der BLS, Grüne, SPÖ und FPÖ
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
Eingelangt: 15. März 2021
Zahl:

Herrn Bgm. Fritz Ofenauer
 Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 Marktplatz 4
 3385 Markersdorf-Haindorf

Markersdorf-Haindorf, den 14.3.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Hallo Fritz,

hiermit beantragen wir, die unterzeichnenden Gemeinderäte, entsprechend NÖ Gemeindeordnung §46, Absatz 1, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat zu behandeln:

**An- und Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde Markersdorf-Haindorf:
 Grundsätze, Richtlinien, Vorgangsweise**

Gemeinderäte der BLS, Grüne, SPÖ und FPÖ

Bleyl, Matthias

Matthias Bleyl

Fajtl, Andreas

Andreas Fajtl

Häusler, Arnim

Arnim Häusler

Heimberger, Alois

Alois Heimberger

Ratzinger, Manfred

Manfred Ratzinger

Schulz-Straznitzky, Wilhelm

Wilhelm Schulz-Straznitzky

Steindl, Martin

Martin Steindl

Wieseneder, Gabriele

Gabriele Wieseneder

NÖ Gemeindeordnung §46, Absatz 1:

Der Bürgermeister setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes (Stadtrates) die Tagesordnung fest. Ein in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallender Gegenstand ist vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen und vom Gemeinderat in dieser zu behandeln, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung beantragt wird.

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf	
Eingelangt:	22. März 2021
Zahl:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat möge beschließen:

Beim An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien durch die Gemeinde sollten ab sofort folgende Regeln gelten:

1. Jedes Angebot (An- oder Verkäufer) an die Gemeinde (incl. Gemeindebedienstete und Gemeinderäte/Innen) ist unverzüglich in der nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen
2. Die Preisfindung erfolgt im Gemeinderat
3. Konkrete Verhandlungen sind von mindestens 2 Gemeinderäten verschiedener Fraktionen zu führen

